Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 10. Mai 1913.

Nr. 26.

Inhalt: 2 Bekanntmachungen betr. Sitz der Distriktskommissare für die Südbezirke und der Mittellandbahn. – Fabrordnung für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar, Rechnungsrat Cohrs, ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars in den seinen Amtsbereich bildenden Verwaltungsbezirken Lindi, Kilwa und Rufiyi beauftragt worden. Der dienstliche Wohnsitz des genannten Beamten ist Lindi.

Daressalam, den 8. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. 10992/13 II A.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar für die Mittelland-Bahn Werner, hat sein Standlager nach Masungwe (km 324 der Neubaustrecke der Mittelland-Bahn) verlegt.

Daressalam, den 9. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. P. 1804.

Fahrordnung

für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 504) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam verordnet was folgt:

\$ 1.

Fuhrwerke, Radfahrer, Rickschaws sowie von Eingeborenen bedienten Lastwagen haben entgegenkommenden Gefährten dieser Art rechts auszuweichen

\$ 2.

Ucberholen derartige Gefährte andere Gefährte, die in der gleichen Richtung kahren, so haben sie links vorbei zu fahren, während das zu überholende Gefährt nach rechts auszuweichen hat.

8 3

Lastfuhrwerke haben sowohl beladen wie unbeladen stets im Schritt zu fahren. Bei Personenfuhrwerken wird übermäßig schnelles Fahren nach § 366,2 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 4.

Besitzern von Fahrtieren, die den Ansprüchen des Verkehrs infolge Krankheit, Wunden oder Ueberanstrengung nicht gentigen, kann durch die Polizeibehörde nach Anhörung von Sachverständigen die weitere Verwendung der Tiere auf Zeit oder dauernd untersagt werden.

§ 5.

Die Führer von Automobilen bedürfen einer Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde, die nach Anhörung von Sachverständigen zu erteilen ist. Letzteres erübrigt sich, falls der Führer eine Urkunde vorlegt, nach welcher er im Deutschen Reich zum Führen eines Automobils berechtigt ist.

§ 6.

Ein jedes Fahrrad hat ein Schild mit einer Nummer in der von der Kommunalverwaltung gelieferten Art und an der von der Polizeibehörde bezeichneten Stelle zu führen.

8 7

Ein jedes Gefährt hat bei Dunkelheit eine

Laterne so zu führen, daß dieselbe entgegenkommenden Peronen deutlich erkennbar ist.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrase bis zu 30 Rupien im Falle der Nichtbeitreibung mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung | J. Nr. 9426/13 II B.

des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1913 in Krast.

Daressalam, den 14. April 1913. Der Kaiserliche Bezirksamtmann Eggebrecht.